

Neues Sozialhilfegesetz; Entwurf (B 126). 2. Beratung, Schlussabstimmung

Im Namen der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) orientiert die Kommissionspräsidentin Romy Odoni über die Arbeit zur Vorbereitung der 2. Beratung. Die GASK habe mehrere Anträge aus der 1. Beratung zurück genommen und am 2. Februar 2015 nochmals intensiv beraten. Als Ergebnis davon und unter Berücksichtigung der Sozialhilfegerordnung und der kantonalen Asylverordnung stelle die GASK heute neue Anträge zu den folgenden drei Themen: Erstens: § 53 Absatz 3 und § 54 Absatz 3. Die Ersatzabgabe für Gemeinden, die zu wenige Plätze für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige und Flüchtlinge bereitstelle, sei in der Botschaft der Regierung auf maximal 150 Franken festgesetzt worden. Nach der 1. Beratung habe die GASK einen Mindestbeitrag von 50 Franken im Gesetz festzuschreiben wollen. Dieser Mindestbeitrag solle nun wieder gestrichen werden. Eine knappe Mehrheit der Kommission habe einem entsprechenden Rückkommensantrag zugestimmt. Ausschlaggebend seien erhebliche Bedenken gewesen, dass der Mindestbeitrag für einzelne finanziell schwache Gemeinden eine zu hohe Belastung darstellen würde. Zweitens: § 53 Absatz 6. Der Entwurf der Regierung sehe vor, dass für vorläufig aufgenommene Personen, die sich länger als zehn Jahre in der Schweiz aufhielten, die Einwohnergemeinde die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe zu tragen habe. Die GASK beantrage nun, dass diese Kosten hälftig zwischen der Gemeinde und dem Kanton zu teilen seien. Diese Frage sei kontrovers diskutiert worden, als weitere Variante sei eine Poolfinanzierung genannt worden. Eine Minderheit der GASK habe zu bedenken gegeben, dass es falsch sei, in einem Spezialgesetz Kostenverschiebungen festzuschreiben, nachdem mit Leistungen und Strukturen II erst kürzlich die Kostenaufteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu und umfassend geregelt worden sei. Die Mehrheit der GASK habe allerdings mit dieser Änderung den finanziell in Not geratenen Gemeinden unter die Arme greifen wollen. Drittens: § 54 Absatz 6. Würden sich Flüchtlinge weniger als zehn Jahre in der Schweiz aufhalten, sei der Kanton für die Kosten zuständig, seien sie länger als zehn Jahre in der Schweiz, sei die Einwohnergemeinde für die Kosten der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe zuständig. Nach dem Willen der Regierung solle dies für alle Personen einer Unterstützungseinheit gelten, sobald eine Person davon länger als zehn Jahre in der Schweiz sei. Die GASK beantrage, dass der Kanton den Gemeinden die Kosten für diejenigen Mitglieder einer Unterstützungseinheit, die weniger als zehn Jahre in der Schweiz seien, zurückstatten solle. Dieser Entscheid sei einstimmig gefällt worden. In der Schlussabstimmung habe die GASK der Vorlage, wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen, mit 10 zu 3 Stimmen zugestimmt.

André Aregger stimmt der Vorlage im Namen der CVP-Fraktion zu, man werde sich bei den eingereichten Anträgen zu Wort melden.

Vroni Thalmann erklärt, die SVP-Fraktion trage die Änderungen der 2. Beratung mit und stimme der Vorlage zu.

Herbert Widmer stimmt der Vorlage im Namen der FDP-Fraktion ebenfalls zu.

Marlene Odermatt erklärt im Namen der SP/Juso-Fraktion, mit diesem Gesetz wolle man die Verhinderung der Hilfebedürftigkeit von Menschen, die Milderung und Beseitigung der Folgen, vor allem die Förderung der privaten Initiative, der Eigenverantwortung und der Selb-

ständigkeit sowie die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration unterstützen. Im Gesetz werde es aber nicht so ausgeführt. Einschneidende Änderungen würden bevorstehen, nach dem Motto: "Nimm es den Armen und saniere damit unsere Kantonsfinanzen". Änderungen, die sich als Bumerang erweisen würden. Beim Sozialhilfegesetz handle es sich nicht um Sozial- sondern um Finanzpolitik. Wer mit den Sozialdiensten zu tun habe, wisse, dass hier absolutes Unverständnis gegenüber "denen aus Luzern" herrsche. Es sei schwierig, einer sechsköpfigen, traumatisierten Familie beizubringen, dass sie nur noch 1700 Franken Grundbedarf erhalte. Die SP/Juso-Fraktion habe viele Anträge gestellt, sowohl in der Kommission als auch im Rat. Teilweise sei nicht einmal mehr darüber diskutiert worden, man habe nicht einmal über die Folgen gesprochen. Obwohl inzwischen sogar die Sozialdirektorenkonferenz zur Überzeugung gekommen sei, dass ein Steuerinspektor mehr bringen würde als ein Sozialhilfeinspektor, seien sie bereit, diesen Passus im Gesetz aufzunehmen. Man sei aber nach wie vor der Überzeugung, dass diese Inspektoren entsprechend ausgebildet sein müssten für ihre Aufgabe. Die SP/Juso lehne den gemeinsamen Antrag von Andreas Zemp, André Aregger, Herbert Widmer und dem Regierungsrat ab. Bei den gesamten Sozialhilfekosten würden wenige Gemeinden über 60 Prozent aller Kosten bezahlen, dieser Missstand müsse bei der nächsten Finanzreform unbedingt behoben werden. Man finde es stossend, dass bei guten Steuerzahldern freiwillig auf viel Geld verzichtet und bei den Schwächsten der Gesellschaft jeder Rappen umgedreht werde. Wir seien ein Kanton, der bei der Steueroptimierung der Reichen an vorderster Front stehe aber weit hinten, was das Soziale angehe.

Nino Froelicher lehnt die Vorlage im Namen der Grünen Fraktion ab. Was solle man in einer 2. Beratung zu einer Gesetzesvorlage sagen, die man in der 1. Beratung mit einer ganzen Reihe von Argumenten und Anträgen bekämpft und zu verbessern versucht habe? Die Grüne Fraktion habe sich in der 1. Beratung deutlich geäussert, was sie von dieser Gesetzesvorlage halte, und dass der Rat das Thema zu sehr aus der Sozialhilfe-Missbrauch-Optik heraus betrachte. Nun liege eine Gesetzesvorlage vor, welche von zwei Hauptmotivationen geprägt sei: Der Sparmotivation bei einer schwach positionierten Klientel und dem Tribut an den Zeitgeist. Wie würde unsere Gesetzesarbeit aussehen, wenn jede Gesetzesvorlage nur noch unter dem Aspekt eines möglichen Missbrauchs von staatlichen Leistungen ausgearbeitet würde? Was würde das für ein Landwirtschafts-, Finanzausgleich-, Spital- oder Kantonsratsgesetz bedeuten? Missbrauch finde in all diesen Bereichen statt und sei zu bekämpfen. Doch würde ein Generalverdacht über alle Landwirte, Gemeinden, Betreiber von Spitäler und Kantonsräte verhängt, wäre die Empörung im Rat gross. In der Tendenz führe die Reise aber tatsächlich in diese Richtung, er denke dabei an das momentane Tempo der schnell verbreiteten Vorverurteilungen, die brachiale Inserate-Rhetorik und an die Missachtung der Privatsphäre. Missbrauch und Empörung, das scheine im Moment so etwas wie der gesellschaftliche Motor zu sein. Wer bestimme aber, über was man sich am meisten oder am wenigsten empören solle? Die Grüne Fraktion halte nicht alles, was der mediale Mainstream vorgebe, für so empörenswert, wie es die Gesellschaft für empörend halten solle. So halte die Grüne Fraktion den Versuch von bürgerlichen Politikern, welche vier Jahre nach der Katastrophe von Fukushima diese scheinbar hundertprozentig kontrollierbare Höchstrisikotechnologie unterstützten für viel schädlicher, als den bekloppten Versuch eines Sozialhilfedelinquenten, beispielsweise Schwarzarbeit zu verheimlichen. Er hingegen empöre sich, wenn er in der Zeitung lese, dass das Ansinnen, den Bundesbeitrag bei der Entwicklungszusammenarbeit um 90 Millionen Franken zu kürzen, für einen Luzerner Nationalrat aus der Mittepartei "Balsam für seine Seele" sei. Damit komme man zum Kern des Problems: Die Luzerner Mitte sei aus ihrer Sicht weit ins nationalkonservative rechte Lager abgerutscht, mit "copy/paste" sei man sehr nah ans Original gekommen. Darum werde nun eine Gesetzesvorlage im Sinn und Geist einer rechtskonservativen Sozialpolitik vorgelegt, der die Grüne Fraktion auch in der 2. Beratung nicht zustimmen werde.

Ralph Hess unterstützt im Namen der GLP-Fraktion die Anträge der GASK zu den §§ 53 Absatz 3 und 54 Absätze 3 und 6. Den Antrag zu § 53 Absatz 6 lehne er ab. Man werde sich in der Detailberatung zu den einzelnen Anträgen äussern.

Im Namen des Regierungsrates bittet Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf den Rat, dem Gesetz zuzustimmen. Es sei nicht korrekt, dass diese Vorlage nur unter dem Aspekt

von Sparmassnahmen entstanden sei. So könne man ruhig erwähnen, dass die SKOS-Richtlinien eingehalten würden. Zudem habe er gehört, es werde auf Kosten der Schwächeren gespart. Wo genau, möchte er wissen. Zu einer geplanten Kürzung aus Leistungen und Strukturen II liege ein Vorstoss von Heidi Duss vor. Diese Sparmassnahme werde nun detailliert geprüft, die Antwort des Regierungsrates stehe noch aus und folge. Bei Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen seien, handle es sich nicht um "schlechte" Menschen, auch wenn das in letzter Zeit leider manchmal so vermittelt werde. Das Sozialhilfesystem in der Schweiz sei genau dazu da, um Menschen in schwierigen Situationen zu unterstützen. Deshalb bitte er höflich darum, die Sozialhilfe nicht schlecht zu sprechen.

Titel und Ingress und Teil I § 1 sowie Teil II § 2 Absätze 1 und 2a werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 2 Absatz 2b (neu)

Jörg Meyer beantragt die folgende Fassung:

"die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus," Man frage sich vielleicht, was Wohnungsbau mit Sozialhilfe zu tun habe. Für Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen betrage die Belastung durch die Mietausgaben 25 oder gar mehr als 30 Prozent. Gemäss den Zahlen des Bundesamtes für Wohnungswesen sei die Belastung für rund einen Viertel der Schweizer Haushalte zu hoch. Es sei bekannt, dass beim gemeinnützigen Wohnungsbau die Mieten rund 20 Prozent tiefer liegen würden. Die Mietzinsrichtlinien der Sozialämter seien gut und recht, aber es sei sehr schwierig, mit diesen Ansätzen eine entsprechende Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden. Der Leerwohnungsbestand habe im Kanton Luzern letztes Jahr 0,8 Prozent betragen, in den Regionen Sursee oder Willisau sogar nur 0,5 Prozent, deutlich tiefer, als im Schweizer Durchschnitt. Ein nicht funktionierender Wohnungsmarkt stelle ein ernst zu nehmendes Armutsrisiko dar, welches letztendlich zu mehr Gesuchen um wirtschaftliche Sozialhilfe führe und zu höheren Kosten bei den Gemeinden. Statt am Ende der Sozialhilfekette anzusetzen, bei den Rückforderungen, der Kontrolle oder der Missbrauchsbekämpfung, hätte man sich mehr Gedanken machen sollen, wie ein Sozialhilfepräventionsgesetz gestaltet werden könnte. Anlässlich der 1. Beratung des Sozialhilfegesetzes vom 26. Januar 2015 habe Regierungsrat Guido Graf folgende Feststellung gemacht: "Vielmehr müssten der Kanton und die Gemeinden vermehrt Anstrengungen unternehmen, um die Rahmenbedingungen zu verändern. Durch die gezielte Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus könnte das Angebot an preisgünstigem Wohnen ausgebaut werden, sodass auch einkommensschwache Haushalte ihre Lebenshaltungskosten ohne staatliche Hilfe sichern könnten." Diese Aussage von Regierungsrat Guido Graf habe die SP/Juso-Fraktion zu ihrem Antrag veranlasst.

Im Namen der GASK erklärt die Kommissionspräsidentin Romy Odoni, dieser Antrag sei der Kommission nicht vorgelegen.

Marlis Roos lehnt den Antrag im Namen der CVP-Fraktion ab. Die CVP unterstütze zwar den gemeinnützigen Wohnungsbau, das Anliegen könne aber nicht über das Sozialhilfegesetz geregelt werden. Der gemeinnützige Wohnungsbau sei im Kanton Luzern in den entsprechenden Gesetzen schon längst geregelt.

Herbert Widmer lehnt den Antrag im Namen der FDP-Fraktion ab, auch wenn der gemeinnützige Wohnungsbau unterstützenswert sei. Die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus gehöre nicht ins Sozialhilfegesetz, sondern sei an anderer Stelle anzustreben und werde teilweise bereits erfüllt.

Ralph Hess lehnt den Antrag im Namen der GLP-Fraktion ebenfalls ab. In diesem Paragrafen würden die Ziele genannt, die mit der Sozialhilfe erreicht werden sollten. Es handle sich dabei um Ziele, welche direkt die betroffenen Personen angehen würden. Darunter würden aber keine baulichen Massnahmen, Institutionen oder Organisationen fallen. Deshalb sei es verfehlt, in diesem Paragrafen die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus aufzuführen.

Vroni Thalmann lehnt den Antrag im Namen der SVP-Fraktion ab. Man sei der Meinung, dass diese Art von Förderung nicht im Sozialhilfegesetz platziert werden solle. Das Anliegen werde zum Teil bereits im heutigen Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung geregelt.

Michael Töngi sagt, natürlich könne man sich fragen, wo dieses Thema geregelt werden sollte. Zwar würden sich hier alle für den gemeinnützigen Wohnungsbau aussprechen. Im Kanton Luzern werde aber nichts in diese Richtung unternommen. Es gebe vom Kanton kein vergünstigtes Bauland für gemeinnützige Wohnbauträger, keine Abschreibungsbeiträge, keine zinslose Darlehen und keine direkten Darlehen an Wohnbauträger. Vor einiger Zeit sei im Rat die Gründung einer öffentlich rechtlichen Anstalt diskutiert aber abgelehnt worden. Im Kanton Luzern habe man bei Wiedervermietungen die stärkste Steigerung der Preise schweizweit. Man laufe Gefahr, dass es zu einer ähnlichen Wohnungsmarktsituation wie im Kanton Zug führe. Es sei schade, dass man nicht frühzeitig Massnahmen dagegen ergreife. Im Namen des Regierungsrates lehnt Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf den Antrag ab. Es handle sich um ein wichtiges Anliegen, das scheinbar von allen Seiten unterstützt werde. Eine Regelung sei wichtig und bereits gemacht. Das Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung sei bereits erwähnt worden. Auch im neuen Planungs- und Baugesetz seien den Gemeinden entsprechende Instrumente zur Verfügung gestellt worden. Der Rat lehnt den Antrag von Jörg Meyer mit 81 zu 25 Stimmen ab. § 2 Absatz 2b wird somit gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

Die §§ 2 Absatz 3, 3-5 und 6 Absätze 1 und 2 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 6 Absatz 3 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:

"Die Organe der Sozialhilfe arbeiten mit den Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung, der Krankenversicherung und der Unfallversicherung zusammen sowie mit anderen privaten und öffentlichen Institutionen, die für die Eingliederung von Personen wichtig sind. Sie erteilen im Einzelfall auf schriftlich begründetes Gesuch die notwendigen Auskünfte und gewähren auf Verlangen Akteneinsicht."

Die §§ 6 Absatz 4, 7 und 8 sowie 9 Absatz 1 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 9 Absatz 2 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:

"Die Sozialinspektorinnen und -inspektoren klären die Verhältnisse der betroffenen Personen ab, insbesondere hinsichtlich der Wohnsituation, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, der Erwerbstätigkeit sowie übriger Tätigkeiten."

Die §§ 9 Absatz 3, 10-14, Teil III §§ 15-18, Teil IV §§ 19-23, Teil V §§ 24-26 und Teil VI §§ 27-37 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 38 Absatz 1 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:

"Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe ist der Einwohnergemeinde, die sie gewährt hat, so weit zurückzuerstatte, als sich die finanzielle Lage der hilfebedürftigen Person gebessert hat und ihr die Rückerstattung zumutbar ist. Hat ein Gemeinwesen Kostenersatz geleistet, ist ihm die wirtschaftliche Sozialhilfe zurückzuerstatte."

§ 38 Absätze 2 und 3 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 38 Absatz 4 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:

"Wirtschaftliche Sozialhilfe, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt wird und für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, ist zurückzuerstatte. Das vorschussleistende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der rückwirkenden Leistungen in die eigene Kasse verlangen."

Die §§ 39-42, Teil VII §§ 43 und 44 sowie 45 Unterabsätze a-c werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 45 Unterabsatz d lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:

"der Elternteil, der Stiefelternnteil, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin oder der Partner oder die Partnerin eines stabilen Konkubinats, in deren Haushalt das Kind

lebt, eine bestimmte Einkommensgrenze zuzüglich eines bestimmten Prozentsatzes des Vermögens überschreitet; der Regierungsrat legt das Nähere, insbesondere die Einkommensgrenze, das massgebende Vermögen und den Prozentsatz, durch Verordnung fest,".

Die §§ 45 Unterabsatz e, 46, sowie 47 Absatz 1 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 47 Absatz 2 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:

"Sie trägt die Kosten der Bevorschussung, soweit diese vom unterhaltpflichtigen Elternteil nicht zurückgefordert werden können."

Die §§ 47 Absatz 3, 48 sowie 49 Absätze 1-3 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 49 Absatz 4 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:

"Bevorschussungen, die im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter während einer Zeitspanne gewährt werden und für die rückwirkende Leistungen entrichtet werden, sind zurückzuerstatten. Das vorschussleistende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der rückwirkenden Leistungen in die eigene Kasse verlangen."

Die §§ 50-52 sowie *Teil VIII* § 53 Absätze 1 und 2 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 53 Absatz 3 lautet auf Antrag der GASK wie folgt:

"Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann die Einwohnergemeinden insbesondere verpflichten, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen oder Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige aufzunehmen. Einwohnergemeinden, die ihre Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise erfüllen, haben eine Abgabe zu entrichten. Die Abgabe beträgt maximal 150 Franken pro nicht aufgenommene Person und Tag."

§ 53 Absätze 4 und 5 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 53 Absatz 6

Die GASK beantragt die folgende Fassung: "Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. Die zuständige Gemeinde und der Kanton tragen die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe ab diesem Zeitpunkt je hälftig." Andreas Zemp, André Aregger, Herbert Widmer sowie der Regierungsrat beantragen die folgende Fassung: "Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig."

Andreas Zemp lehnt den Antrag der GASK im Namen der GLP-Fraktion ab. Die Kosten seien von den Gemeinden zu tragen. Anlässlich Leistungen und Strukturen II sei die Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden neu und umfassend geregelt worden. Es wäre falsch, diese Regelung aufzuheben.

André Aregger erklärt, den vorliegenden Antrag habe die CVP-Fraktion anlässlich bei der 1. Beratung eingereicht, dieser sei jedoch zurück in die Kommission gegangen. Der Antrag, der nun in der 2. Beratung in der Kommission entstanden sei, widerspreche ihrer Auffassung nach der Aufgabenteilung. Die Kosten einfach auf den Kanton zu schieben, wäre nicht korrekt. Ausserdem sei dieses Thema bereits anlässlich der Diskussion zu Leistungen und Strukturen II ausführlich behandelt worden. Dabei sei die in ihrem Antrag vorliegende Formulierung entstanden. Der Entscheid aus Leistungen und Strukturen II solle respektiert werden. Der CVP sei es bewusst, dass es einige Gemeinden hart treffen werde und diese eine Haltung der Kosten vorziehen würden. Es handle sich dabei jedoch um eine Frage des Finanzausgleichs bzw. der bevorstehenden Aufgaben- und Finanzreform, diese sollte nicht in einem Spezialgesetz abgehandelt werden.

Herbert Widmer erklärt, die Tendenz führe dahin, den Kanton immer mehr zu verpflichten, die Kosten im Sozialbereich zu 50 Prozent zu übernehmen, auch wenn dies im Soziallastenausgleich nicht vorgesehen sei. Bei der vorgesehenen Lösung würden sich auch für die Gruppen der vorläufig aufgenommenen Personen, welche länger als zehn Jahre in der Schweiz seien, und den Flüchtlingen, unterschiedliche Bestimmungen ergeben, was nicht sehr sinnvoll sei. Es könnte nicht das Ziel sein, dem Kanton immer mehr Soziallasten zu überbinden. Daher habe die FDP-Fraktion einstimmig den Antrag gestellt, die von der GASK vorgesehene Lösung zu streichen. Andere Lösungen könnte man anlässlich der Finanzreform diskutieren. Es sei im Übrigen falsch festzustellen, dass ihr Antrag gegen Sozialhilfebezüger gerichtet sei. Die Aufteilung der Kosten beeinflusse die Höhe der Hilfe nicht.

Im Namen der GASK erklärt die Kommissionspräsidentin Romy Odoni, dieser Antrag sei der Kommission vorgelegen und man habe intensiv darüber diskutiert. Er sei dem von der GASK eingereichten Vorschlag mit 8 zu 5 Stimmen unterlegen.

Vroni Thalmann lehnt den Antrag von Andras Zemp, André Aregger, Herbert Widmer und dem Regierungsrat im Namen der SVP-Fraktion ab. Die SVP sei der Ansicht, dass gerade durch den Umstand der Reduktion der wirtschaftlichen Sozialhilfe auf 427 Franken bei den vorläufig aufgenommenen Personen, also nicht bei anerkannten oder vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen, nun eine Änderung eintreten werde, damit sich fast keine solchen Personen nach zehn Jahren in der Schweiz befinden sollten und immer noch wirtschaftliche Sozialhilfe bräuchten. Die Situation im Herkunftsland sollte sich in dieser Zeit gebessert haben und deshalb eine Wegweisung möglich sein. Im Gegensatz dazu werde der Grundbedarf der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge nicht gekürzt, diese seien weiterhin mit dem normalen Grundbedarf zu unterstützen. Hier mache auch eine schnelle Integration Sinn, bei den vorläufig aufgenommenen Personen hingegen nicht. Das übe auf die Behörden Druck aus, einen schnellen Entscheid zu fällen und nicht Jahre zu warten, bis eine Wegweisung einer vorläufig aufgenommenen Person vorgenommen werde. Die Asylinitiative der SVP habe sogar gefordert, dass vorläufig aufgenommene Personen nicht mehr als ein Jahr in derselben Gemeinde leben dürften.

Nino Froelicher unterstützt im Namen der Grünen Fraktion den Antrag der GASK. Bei der Gruppe von vorläufig aufgenommenen Personen handle es sich um Leute, die zu 90 Prozent in der Schweiz bleiben würden. Deshalb müsse es im Interesse des Kantons liegen, diese Personen möglichst schnell und gut zu integrieren. Nun treffe aber durch verschiedene geplante Massnahmen des Kantons eine Verschlechterung für diese Personengruppe ein. Falls sich daraus also in zehn Jahren ein Fall für die wirtschaftliche Sozialhilfe ergebe, gehe dies zu Lasten der Gemeinden. Und dies weil der Kanton die Integrationsmassnahmen ein Stück weit vernachlässige. So stelle etwa die Ausschreibung des Leistungsauftrags Asyl und Flüchtlinge bereits eine Sparmassnahme dar, die dazu führe, dass diese Leute nicht in der gleichen Intensität betreut und integriert würden. Auch die Rückstufung der Sozialhilfe bei den vorläufig aufgenommenen Personen werde zu Auswirkungen führen. Der Kanton müsse mit der hälftigen Beteiligung an den Kosten in die Pflicht genommen werden. Dadurch werde das Interesse des Kantons grösser, die Integration der vorläufig aufgenommenen Personen nicht zu vernachlässigen.

Marlene Odermatt lehnt den Antrag von Andras Zemp, André Aregger, Herbert Widmer und dem Regierungsrat im Namen der SP/Juso-Fraktion ab. Es sei eine Tatsache, dass 90 Prozent der vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz bleiben würden. Deshalb sei die Integration wichtig. Das Flüchtlingswesen sei auf wenige Gemeinden aufgeteilt, darum sei es wichtig, dass diese auch Unterstützung erhielten. Sie könne sich zudem dem Votum von Nino Froelicher anschliessen.

Räto B. Camenisch erklärt, das Flüchtlingsproblem bestehe schon lange und nehme immer mehr zu. Die Aufnahmefrage sei von 4 auf 90 Prozent gestiegen. Es handle sich also um ein Problem, das enorm zunehmen werde. Es sei deshalb wichtig, die Gesetze jetzt bereits entsprechend anzupassen. Das Flüchtlingsproblem werde von oben nach unten gemanagt. Die Flüchtlinge würden beim Bund aufgenommen, auf die Kantone verteilt und danach an die Gemeinden übergeben. Der Kanton übernehme die Kosten für zehn Jahre, das reiche aber nicht aus. Vorläufig aufgenommene Personen könnten aber in unserem sozialen System nicht bestehen und seien wohl auf Sozialhilfe angewiesen. Deshalb sei es richtig, dass sich

der Kanton solidarisch mit den Gemeinden zeige und sich zu 50 Prozent an den Kosten beteilige.

Erwin Arnold unterstützt den Antrag von Andras Zemp, André Aregger, Herbert Widmer und dem Regierungsrat. Über eine Änderung dieses Paragrafen sei anlässlich Leistungen und Strukturen II ausführlich diskutiert worden. Der Rat habe dazu einen klaren Entscheid gefällt, nämlich die Beibehaltung des jetzigen Standes. Das entspreche dem vorliegenden Antrag. Wenn man Finanzierungen verschieben wolle, dürfe man das nicht isoliert betrachten, sondern gesamthaft in einer Aufgaben- und Finanzreform. Im Antrag der GASK heisse es, dass die zuständige Gemeinde und der Kanton die Kosten der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe tragen würden. Er habe noch nie erlebt, dass man dem Kanton die persönliche Sozialhilfe verrechnen könne. Unter persönlicher Sozialhilfe verstehe er, dass man nicht nur die effektiven Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe verrechnen könne, sondern auch die Beratung dieser Personen. Das würde bedeuten, man könnte die aufgewendeten Stunden der Sozialarbeiterinnen und -arbeiter dem Kanton verrechnen. Er hege deshalb Zweifel an dieser Formulierung.

Romy Odoni beantragt, dem Antrag von Andras Zemp, André Aregger, Herbert Widmer und dem Regierungsrat zuzustimmen, weil man aus den bisherigen Voten den Eindruck gewinnen konnte, dass den Menschen, die unterstützt werden sollten, nicht die nötige Unterstützung zukomme. Es gehe aber nicht um die Unterstützung dieser Menschen, sondern wer die Kosten übernehme. Wenn man dem Antrag der GASK zustimme, ergebe sich eine unterschiedliche Behandlung von vorläufig aufgenommenen Personen gegenüber Flüchtlingen. Das erschwere die Handhabung des Gesetzes. Zudem sei über die Kostenströme anlässlich Leistungen und Strukturen II entschieden worden. Es handle sich hier um ihre persönliche Meinung.

Nino Froelicher findet, Romy Odoni dürfe selbstverständlich eine persönliche Meinung haben, aber diese als Kommissionspräsidentin im Rat nicht vertreten. Sie solle bitte ihre Funktion entsprechend wahrnehmen.

Räto B. Camenisch schliesst sich dem Votum von Nino Froelicher an. Es sei nicht üblich, dass eine Kommissionspräsidentin oder ein Kommissionspräsident die persönliche Meinung und nicht jene der Kommission vertrete.

Vroni Thalmann ergänzt, die Handhabung des Gesetzes werde nicht erschwert, es betreffe nur diesen Paragrafen, deshalb passe man auch nur diesen an. Darum unterstütze die SVP den Antrag der GASK.

Im Namen des Regierungsrates bittet Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf, den Antrag von Andras Zemp, André Aregger, Herbert Widmer und der Regierung zu unterstützen. Zum Votum von Erwin Arnold nehme er wie folgt Stellung: Es handle sich hier um die wirtschaftliche Sozialhilfe. Vroni Thalmanns Votum entgegne er, dass in dieser Sache nicht der Kanton sondern der Bund entscheide. Nino Froelicher und Marlene Odermatt hätten Bezug auf die Ausschreibung des Leistungsauftrages im Flüchtlings- und Asylwesen genommen, dieser Antrag handle aber von vorläufig aufgenommenen Personen. Zudem hätten sie erklärt, bei den Integrationsmassnahmen werde gespart. Dem sei nicht so, das liege nicht im Interesse des Kantons. Die im Antrag geforderten Massnahmen seien von Rat anlässlich der Beratung von Leistungen und Strukturen II gestützt worden. Man strebe, wie bereits kommuniziert, eine neue Aufgaben- und Finanzreform 2018 an. Dort würden die Aufgaben neu analysiert und klar zugeteilt etwa, bei was es sich um eine Verbundaufgabe handle und was der Kanton respektive die Gemeinden übernehmen sollten.

Der Rat stimmt dem Antrag von Andreas Zemp, André Aregger, Herbert Widmer sowie dem Regierungsrat mit 56 zu 53 Stimmen zu und lehnt somit den Antrag der GASK ab.

§ 54 Absätze 1 und 2 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 54 Absatz 3 lautet auf Antrag der GASK wie folgt:

"Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann die Einwohnergemeinden insbesondere verpflichten, Unterkünfte zur Verfügung zu stellen oder Flüchtlinge aufzunehmen. Einwohnergemeinden, die ihre Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise erfüllen, haben eine Abgabe

zu entrichten. Die Abgabe beträgt maximal 150 Franken pro nicht aufgenommene Person und Tag."

§ 54 Absätze 4 und 5 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 54 Absatz 6 lautet auf Antrag der GASK wie folgt:

"Halten sich Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig."

§ 55, *Teil IX* §§ 56-59 sowie *Teil X* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 60 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Die §§ 61-64 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

Fraktionserklärung

Priska Lorenz erklärt, Sozialinspektoren, mangelnde Solidarität zwischen den Gemeinden und massive Kürzungen der Sozialhilfe für vorläufige aufgenommene Personen: Der Geist dieses Gesetzes sei der SP/Juso-Fraktion zutiefst zuwider. Massnahmen zur wirksamen Armutsbekämpfung, die den Sozialhilfebezug von Working Poor verhindern könnten, immerhin ein Drittel der Sozialhilfebezüger, würden zwar vorliegen. Der Bericht "Arbeit muss sich lohnen" habe klar aufgezeigt, dass die Prämienverbilligung das wirksamste Mittel dazu wäre. Der Kanton Luzern aber kürzte die Prämienverbilligung und erhöhe die Anspruchsschwelle. Der SP/Juso sei die Sozialprävention und die persönliche Sozialhilfe genauso wichtig, wie die wirtschaftliche Sozialhilfe. Dazu brauche es auf den Sozialdiensten Menschen mit Herz und gesundem Menschenverstand, mit entsprechender Ausbildung auf Hochschulstufe. Die Mitarbeitenden der Sozialdienste seien mit Menschen mit komplexen Problemen konfrontiert und hätten die herausfordernde Aufgabe, diese Menschen dazu zu befähigen, ihr Leben wieder selber bestreiten zu können. Darum sei es der SP/Juso-Fraktion unverständlich, dass der Rat in der 1. Beratung den Antrag zur Professionalität der Sozialdienste abgelehnt habe. Ebenso störe sie die schlechende Diffamierung des gesamten Berufsstandes der Sozialarbeitenden als Sozialindustrie. Anstatt die Armut zu bekämpfen, bekämpfe man die Armen. Es würden Sozialinspektoren eingesetzt, die alle möglichen Tätigkeiten der Betroffenen überprüfen dürften. Bestimmungen, welche die Professionalität von Sozialinspektoren gesichert hätten, seien vom Rat abgelehnt worden. Man sollte deshalb konsequent sein, das Steuergesetz ergänzen und Steuerinspektoren zum Verfolgen von Steuerdelikten einsetzen. Das wäre im Kanton Luzern, mit den Dumpingsteuersätzen, ebenso wichtig und wohl wirksamer. Mit Leistungen und Strukturen II und dem neuen Sozialhilfegesetz werde die Unterstützung von vorläufig aufgenommenen Personen drastisch gekürzt. Diese Menschen befänden sich bereits in einer schwierigen Situation. Nun manövrierten Parlament und Regierung diese Personen in eine absolut prekäre Situation. Eine vierköpfige Familie, die heute rund 2100 Franken erhalte, müsse in Zukunft mit 1300 Franken über die Runden kommen. Die SP/Juso-Fraktion könne und wolle diese beschämende Kürzung nicht unterstützen. Das vorliegende Gesetz habe nicht die Menschen im Auge, sondern vor allem Geld: die Verteilung der Kosten und die Einschränkung der Unterstützung auf ein Minimum. Die SP/Juso halte es mit der Präambel der Schweizerischen Bundesverfassung: Die Stärke des Volkes messe sich am Wohl der Schwachen. Das vorliegende Gesetz vermute hinter jedem Gesuch einen Missbrauch. Es lasse vermuten, dass Sozialhilfebeziehende einfach etwas mehr Druck und etwas weniger Geld benötigten, damit sie sich etwas mehr anstrengen würden, da sie ja schlussendlich selber die Schuld an ihrer Situation tragen würden. Wer Sozialhilfe beziehe, mache es in den wenigsten Fällen aus Faulheit oder freiem Willen. Oft hätten diese Menschen viel versucht, möglicherweise sei wenig gelungen, oder sie hätten weniger Chancen als andere erhalten. Die SP/Juso-Fraktion stehe für diese Menschen ein und lehne deshalb das neue Sozialhilfegesetz geschlossen ab.

Andrea Gmür sagt, es seien verschiedentlich Gesetze in den Kommissionen beraten und im Rat mit einem demokratischen Mehrheitsentscheid beschlossen worden. In letzter Zeit werde

danach von der SP/Juso-Fraktion oft eine Fraktionserklärung dazu abgegeben. Sie möchte wissen, ob sich die SP/Juso als Regierungspartei sehe oder lieber in der Opposition wäre, oder ob sie Regierungspartei sei und sich gleichzeitig in der Opposition befindet. Ihr sei diese Rollenteilung je länger desto weniger klar.

Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen Sozialhilfegesetz

a. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL Nr. 200)

Titel und Ingress sowie § 60 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

b. Gesundheitsgesetz (SRL Nr. 800)

Titel und Ingress sowie § 46 Absatz 3 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

c. Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) (SRL Nr. 866)

Titel und Ingress, § 8 Absatz 3 sowie § 17 Absatz 2 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

d. Sozialhilfegesetz (SRL Nr. 892)

Titel und Ingress sowie der Haupttitel werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen. Die §§ 1-61 sowie die §§ 73-80 werden aufgehoben.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Sozialhilfegesetz, wie es aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, mit 81 zu 25 Stimmen zu.